

Vertrag

über die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen
in der KUE Bonner Str. 58. 13, 53842 Troisdorf

zwischen

der Stadt Troisdorf,
vertreten durch Bürgermeister Alexander Biber
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

(nachfolgend **AG** genannt)

und

dem Auftragnehmer

.....
.....
.....

(nachfolgend **AN** genannt)

(gemeinsam nachfolgend die **Vertragsparteien** genannt)

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 1 Vertragsgegenstand..... | 3 |
| § 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers | 3 |
| § 3 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Einzusetzendes Personal..... | 4 |
| § 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Geschäftsräume..... | 6 |
| § 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Persönlicher Ansprechpartner für Vertragsfragen..... | 7 |
| § 6 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Qualitätsmanagement..... | 7 |
| § 7 Nachunternehmen..... | 7 |
| § 8 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers..... | 7 |
| § 9 Vergütung..... | 8 |
| § 10 Anpassung der Vergütung wegen Tarifierhöhung..... | 8 |
| § 11 Anpassung der Vergütung wegen Veränderung des Personalschlüssels | 9 |
| § 12 Abrechnung, Zahlung..... | 9 |
| § 13 Rechnungsinhalte | 10 |
| § 14 Vertragslaufzeit | 11 |
| § 14a Warteposition und Aktivierung | 11 |
| § 15 Versicherung | 12 |
| § 16 Haftung..... | 13 |
| § 17 Außerordentliche Kündigung | 13 |
| § 18 Vertragsstrafe..... | 15 |
| § 19 Beendigung des Vertrages | 16 |
| § 20 Auskunftspflichten | 16 |
| § 21 Datenschutz..... | 17 |
| § 22 Vertraulichkeit, Geheimhaltung | 17 |
| § 23 Kooperation und Meinungsverschiedenheiten | 18 |
| § 24 Erfüllungsort | 18 |
| § 25 Gerichtsstand | 18 |
| § 26 Schriftform..... | 19 |
| § 27 Salvatorische Klausel | 19 |
| Anlagen..... | 19 |

§1 Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in der folgenden Kommunalen Unterbringungseinrichtung (nachfolgend **KUE**) für Flüchtlinge:

KUE Bonner Str. 58, Bonner Str. 58, 53842 Troisdorf

- 2) Unter Ausschluss – auch späterer – Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN gelten für diesen Vertrag in der folgenden Reihenfolge:
 1. Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieterfragen gegebenen Antworten des AG (**Anlage 1** zum Vertrag),
 2. Besondere/ Ergänzende Vertragsbedingungen (**Anlage 2** zum Vertrag)
 3. Preisblatt (**Anlage 3** zum Vertrag),
 4. Vertrag zu Auftragsverarbeitung (vom AN vorzulegen),
 5. Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte (**Anlage 4** zum Vertrag),
 6. Besondere Bewerbungsbedingungen (**Anlage 5** zum Vertrag).
- 3) Erkennt der AN Widersprüche oder sonstige Unklarheiten, hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen;
- 4) Der AN beachtet auch während der Vertragslaufzeit die Verpflichtungen, die sich aus der im Teilnahmewettbewerb eingereichten Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 ergeben.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der AN erbringt Sicherheitsdienstleistungen gemäß den Anforderungen dieses Vertrages samt Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen (**Anlage 1** zum Vertrag). Er sorgt gemäß diesen Anforderungen für die Sicherheit der KUE, deren ungestörten Betrieb sowie die Sicherheit der dort untergebrachten sowie dort tätigen Personen. Seine Leistungen werden hierbei vom Grundsatz eines menschenwürdigen und respektvollen Umgangs getragen;

- 2) Er erbringt diese Leistungen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation, soweit der Vertrag oder die Leistungsbeschreibung keine abweichenden Vorgaben enthält;
- 3) Der AN ist sich bewusst, dass in dem Leistungsverzeichnis nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen einer funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem der AN bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste;
- 4) Geschuldet wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, die Einhaltung des aktuellen Standards der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung. Sie beinhaltet die Erfüllung aller behördlichen Auflagen zur Durchführung der Dienstleistung;
- 5) Der AN ist verpflichtet, die Leistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, die für die Leistungen des AN einschlägig sind;
- 6) Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts (z.B. ggf. §613a BGB) sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer §7, §7a oder §11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach §3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geltenden Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

§ 3 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Einzusetzendes Personal

- 1) Der AN erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Kräften, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe sowie die Anforderungen erfüllen, die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) definiert sind. Für den Einsatz und die Kontrolle der eingesetzten Personen ist der AN verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der AN klare Dienstanweisungen für seine Beschäftigten. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem AN einzuweisen und einzuarbeiten;
- 2) Der mindestens zu gewährleistende Personalschlüssel ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) unter Berücksichtigung der im Anhang zur Leistungsbeschreibung dargestellten einrichtungsspezifischen Besonderheiten;

- 3) Die mindestens zu beachtende Qualifikation ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag).
- 4) Der AN bildet seine eingesetzten Beschäftigten kontinuierlich weiter;
- 5) Für den AN wird als verantwortlicher Ansprechpartner (Objektleitung)

Herr/Frau....

Benannt;

- 6) Vertreten wird die Objektleitung durch die Schichtleitung. Die Objektleitung bzw. seine Vertretung ist für die Organisation seiner Leistungen vor Ort und den Umgang mit allen operativen Angelegenheiten verantwortlich. Die Leitung kümmert sich um das Tagesgeschäft und beaufsichtigt die Leistungen der Beschäftigten nach Maßgabe des AG. Für die Schichten, in denen die Objektleitung nicht vor Ort ist, benennt der AN eine feste Schichtleitung;
- 7) Die Objekt- oder Schichtleitung sind jederzeit vor Ort ansprechbar für Mitarbeiter des AG sowie öffentliche Dienststellen wie die Polizei;
- 8) Die Objektleitung oder Schichtleitung müssen über eine zentrale Telefonnummer jederzeit (24/7) unmittelbar erreichbar sein. Dessen oder der Wechsel zu einer anderen Telefonnummer sind dem AG unmittelbar mitzuteilen;
- 9) Scheidet die Objektleitung oder Schichtleitung des AN aus (z.B. infolge Kündigung, längerer Krankheit), ist dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der AN wird dem AG in diesem Fall bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung in Bezug auf die Leistungen nach diesem Vertrag mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal mindestens als gleichwertig anzusehen ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung sind mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Rahmen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) definierten Mindestvorgaben für das Leitungspersonal sind in jedem Fall einzuhalten. Eine Ablösung bzw. Neubestellung der Objektleitung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung der zu ersetzende Person gleichwertig ist oder vom AN nicht ausreichend nachgewiesen wurde oder Sicherheitsbedenken bestehen;
- 10) Der AG kann vom AN den Austausch von eingesetzten Beschäftigten einschließlich der Objektleitung verlangen, wenn sich für den AG Gründe

ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit den eingesetzten Beschäftigten führen. Ein derartiger Grund kann insbesondere sein, dass die eingesetzte Person nicht die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) angeführten Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllt oder Sicherheitsbedenken (vgl. Ziffer 9 zu Anlage 1 zum Vertrag) gegen die Person bestehen oder später entstehen;

- 11) Der AG wird dem AN eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig mitteilen. Der AN hat dieser Forderung unverzüglich Folge zu leisten und entsprechend geeignetes Ersatzpersonal zur Verfügung zu stellen. Die Eignung des Personals ist vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen;
- 12) Der AN wird für seine Beschäftigten einen Verhaltenskodex aufstellen und diesen verbindlich mit seinen Beschäftigten vereinbaren. In dem Verhaltenskodex sind mindestens die folgenden Inhalte aufzunehmen:
 - Den Beschäftigten ist untersagt, Rechtsgeschäfte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließen, sofern dies nicht ausnahmsweise vom AG ausdrücklich schriftlich gestattet wurde.
 - Persönliche oder intime Beziehungen zwischen Beschäftigten des AN und Bewohnerinnen und Bewohnern sind nicht erwünscht, auch wenn die Beziehung freiwillig eingegangen wird und von beiden Seiten erwünscht ist. Der Beschäftigte des AN ist verpflichtet, unverzüglich den Vorgesetzten sowie die Personalabteilung zu informieren, wenn er persönliche oder intime Beziehungen zu einer Bewohnerin / einem Bewohner unterhält.
- 13) Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn einer der genannten Fälle eintritt, und teilt mit, wie er mit der Situation umgehen will. Der AG behält sich vor, den weiteren Einsatz des Beschäftigten in der KUE abzulehnen (vgl. Abs. 5);
- 14) Der AN legt dem AG den Verhaltenskodex bei Leistungsaufnahme zur Information vor und informiert den AG bei Änderungen;
- 15) Die für die Leistungserbringung in der KUE vorgesehenen Beschäftigten des AN dürfen nur dann von diesem eingesetzt werden, wenn sie sich vor ihrem Einsatz von hierfür benannten Vertretern des AG nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet haben.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Geschäftsräume

- 1) Der AN muss über ein Verwaltungsbüro und/ oder ein Betriebszentrum im Sinne eigenständiger und für die Öffentlichkeit eindeutig kenntlich gemachter Geschäftsräume innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verfügen, in denen die Unterlagen einschließlich Personalunterlagen, die für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsvorgänge erforderlich sind, geführt und aufbewahrt werden.

- 2) Der AN muss im Rahmen der Leistungserbringung dem AG und den vom AG Beauftragten auf dessen Wunsch ermöglichen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eine Vor-Ort-Besichtigung in den Geschäftsräumen durchzuführen.

§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Persönlicher Ansprechpartner für die Vertragsparteien

- 1) Der AN verpflichtet sich, umgehend nach dem Vertragsschluss dem AG für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner für Vertragsfragen mit Kontaktdaten zu benennen, der dem AG für alle Belange im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung steht.
- 2) Liegen wichtige Gründe vor, hat der AG das Recht, vom AN die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 6 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Qualitätsmanagement

Im Rahmen seiner Tätigkeit hält der AN für sein Unternehmen ein Qualitätsmanagement vor.. Siehe auch Ziffer 7. Der Leistungsbeschreibung.

§7 Nach- und Subunternehmen/ Leiharbeiter

Der Einsatz von Mitarbeitern von Nachunternehmern sowie der Einsatz von technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die personelle Eignungsleihe ist unzulässig.

Der Einsatz von Bietergemeinschaften, Personal aus verbundenen Unternehmen/Konzernunternehmen sowie der Einsatz von Leiharbeitern bei genehmigter Arbeitnehmerüberlassung ist zulässig.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1) Der AG stellt sicher, dass die Beschäftigten des AN im angemessenen Rahmen Zugang zu der KUE erhalten, soweit der Zugang für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist;
- 2) Fehlen dem AN Unterlagen oder Informationen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, so hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen;

- 3) Der AG teilt dem AN nach Vertragsschluss die jeweiligen Ansprechpartner auf Seiten des AG mit.

§ 9 Vergütung

- 1) Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt zu den im Preisblatt (**Anlage 3** zum Vertrag) angegebenen Preisen (Stundenverrechnungssätzen) aufgrund der tatsächlich abgerufenen und erbrachten Leistungen. Die dort genannten Preise enthalten alle anfallenden Nebenkosten (z.B. für Ausrüstung, Wachbuch, Aufbau, Besprechungen, Aus- und Fortbildung, etc.);
- 2) Die im Preisblatt (**Anlage 3** zum Vertrag) und/ oder der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) als optional gekennzeichneten Positionen fallen nur und insoweit an, wie diese vom AG schriftlich abgerufen werden. Die als optional gekennzeichneten Positionen können mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen monatsweise beauftragt werden, soweit die Vergütung monatlich erfolgt. Der Abruf der optionalen Leistungen endet, wenn die in der ursprünglichen Beauftragung vorgesehene Laufzeit endet oder die optionalen Leistungen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich gekündigt wird;
- 3) Die Zahlungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgesehen, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Das Risiko einer Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Umsatzsteuer und insbesondere der Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der AG. Der AN trägt das Risiko, das seine Leistungen der Umsatzsteuer unterfallen;
- 4) Nur Personal, das entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) – endgültig oder zumindest vorläufig – freigegeben wurde, kann abgerechnet werden.

§ 10 Anpassung der Vergütung wegen Tarifierhöhung

- 1) Die Vergütung wird auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei angepasst, wenn und soweit sich die in einem kraft beiderseitiger Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Bezugnahme anwendbaren Tarifvertrag festgesetzten Löhne der eingesetzten Beschäftigten ändern. Nicht erfasst sind Änderungen der tariflichen Löhne durch einen freiwilligen Wechsel des bislang anwendbaren Tarifvertrages;
- 2) Die Partei, die eine Anpassung beantragt, trägt die Darlegungslast für die Höhe der Anpassung. Die Anpassung der Vergütung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antrag zum Folgemonat;
- 3) Der Preisanpassung unterliegen alle Positionen des Preisblatts (**Anlage 3** zum Vertrag). Die Anpassung der Vergütung erfolgt in der Weise, dass nur der

Lohnkostenanteil der Vergütung um den Prozentsatz angepasst wird, um den sich auch der tarifliche Lohn ändert. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Lohnkostenanteil 90 % beträgt;

- 4) Tarifierhöhungen, die nach Ablauf der Angebotsfrist wirksam werden, berechtigen bereits unmittelbar nach Inkrafttreten zur Anpassung der Vergütung. Voraussetzung für eine Anpassung der Vergütung aufgrund gestiegener Tariflöhne ist, dass der AN seine Beschäftigten auch mindestens nach den entsprechend gestiegenen Tariflöhnen nachweislich vergütet. Der AN trägt hierfür die Nachweislast und hat auf Verlangen entsprechende Belege vorzulegen.

§ 11 Anpassung der Vergütung wegen Veränderung des Personalschlüssels

- 1) Dem AG steht es frei, den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zum Vertrag) festgelegten Personalschlüssel jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung zu senken oder zu erhöhen. Der AG kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen. Dem AG steht es frei, in welcher Höhe der Personalschlüssel gesenkt oder erhöht wird;
- 2) Dem AG steht es frei, die Zahl der Unterkünfte, in denen Personal des AN eingesetzt ist, zu senken oder zu erhöhen. Der AG kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen. Dem AG steht es frei, in welchem Umfang sich die Zahl der Unterkünfte ändert;
- 3) Die Reduzierungen oder Erhöhungen können auch zeitlich befristet erfolgen;
- 4) Die Kürzungen oder Erhöhungen sollen nach Möglichkeit mit mindestens zwei Wochen Vorlauf schriftlich angekündigt werden. Im Ausnahmefall ist auch eine kurzfristige telefonische Beauftragung mit anschließender schriftlicher Bestätigung möglich;
- 5) Die Vergütung wird entsprechend der Angaben im Preisblatt anteilig gekürzt oder erhöht.

§ 12 Abrechnung, Zahlung

- 1) Die Leistung des AN wird im Monatsrhythmus nach jedem Monat abgerechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder wird. Die erste Rechnung kann nach dem ersten Monat nach Leistungsbeginn in Rechnung gestellt werden;
- 2) Die Prüfungs- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei dem AG;
- 3) Stellt sich bei einer Nachprüfung heraus, dass gesondert abgerechnete Leistungen bereits zu den Vertragsleistungen gehören, sind die

entsprechenden Vergütungsanteile wieder zurückzuzahlen. Der AN kann sich weder auf ein Anerkenntnis noch auf einen Wegfall der Bereicherung berufen;

- 4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des AN.

§ 13 Rechnungsinhalte

- 1) Der AN hat seine Leistung nachprüfbar und unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften abzurechnen;
- 2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN und ist Voraussetzung für den Zahlungsanspruch. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem AN zur Last;
- 3) Der AG teilt dem AN die Rechnungsanschrift bei Vertragsbeginn mit;
- 4) Der AN hat Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen sowie im Preisblatt enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Der AN erfüllt die sonstigen im Vertrag festgelegten Anforderungen an Rechnungsvordrucke;
- 5) Der Rechnung liegen aussagekräftige Nachweise über die tatsächlich erbrachten Leistungen bei;
- 6) Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem AG einvernehmlich abzustimmen;
- 7) Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden;
- 8) Weitergehende Anforderungen an eine prüffähige Rechnung werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Scheitert eine einvernehmliche Festsetzung, so ist der AG berechtigt, die Anforderungen an die Rechnungsstellung im Rahmen billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzusetzen;
- 9) Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung eines jeden Monats eingereicht werden. Wird trotz Setzung einer angemessenen Frist keine prüfbare Rechnung im vorgenannten Sinne eingereicht, so kann der AG die Rechnung auf Kosten des AN für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat;
- 10) Der AN hat die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von einem AN aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am

Schluss hinzuzusetzen. Ein AN aus einem anderen EU-Mitgliedstaat hat bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten;

- 11) Der AN weist dem AG auf dessen Wunsch Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nach;
- 12) Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen;
- 13) In Absprache mit dem AG kann dies durch die Einreichung einer digitalen Rechnung im PDF-Format oder als E-Rechnung ersetzt werden. Es werden die E-Rechnungs-Formate XRechnung und ZuGFerdD angenommen.
- 14) Rechnungsstellung per E-Rechnung an TroisdorfXRechnung@troisdorf.de
- 15) Leitweg-ID: 053820068068-31001-88
- 16) Umsatzsteuer-ID: DE123103727
- 17) **Weitere Infos zur E-Rechnung:**
<https://onlinedienste.troisdorf.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/871/show>

§ 14 Vertragslaufzeit

- 1) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Zuschlagserteilung. Die Pflicht zur Vergütung beginnt erst mit Leistungsaufnahme nach § 14 Abs. 2;
- 2) Die Ausführung der Leistungen beginnt am 01.02.2026 um 00:00 Uhr am Morgen und endet am 31.12.2026 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf;
- 3) Mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kann der AG den Vertrag drei Mal um jeweils ein Jahr verlängern. Der AG ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu verlängern;
- 4) Verschiebt sich die Zuschlagserteilung, insbesondere aufgrund eines von einem Dritten eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens, so verschiebt sich auch die in Absatz 2 genannte Vertragslaufzeit.

§ 14a Warteposition und Aktivierung

- 1) Lediglich für den im Vergabeverfahren erstplatzierten Bieter beginnen die vertraglichen Pflichten gemäß § 14. Der zweit- und der drittplatzierte Bieter hat lediglich eine Warteposition mit der Folge, dass die vertraglichen Pflichten zur wechselseitigen Leistungserbringung noch nicht beginnen;
- 2) Der AN erhält den Zuschlag für die KUE Brüsseler Str. 13, als Erstplatziertes;

- 3) Sofern der Vertrag mit dem erstplatzierten AN vor Ablauf der Grundlaufzeit nach § 14 – gleich aus welchem Grund – vorzeitig beendet wird, steht es dem AG frei, zunächst bei dem Zweitplatzierten und im Falle, dass dieser hierzu nicht bereit ist, bei dem Drittplatzierten anzufragen, ob dieser bereit ist, die Leistungen nach diesem Vertrag für die ausstehende Laufzeit zu erbringen. Der AG ist nicht verpflichtet, von diesem Mechanismus Gebrauch zu machen. Entscheidet sich der AG hiergegen, so unterrichtet er den Zweit- und Drittplatzierten hierüber;
- 4) Der AG fragt schriftlich oder elektronisch bei dem zweitplatzierten AN an, ob dieser bereit ist, zu den in seinem Angebot genannten Konditionen die Leistungen zu erbringen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der AG dem AN mit dem Aufforderungsschreiben auch mitteilen, welche konkreten Vergütungskonditionen bei Leistungsaufnahme unter Beachtung zwischenzeitlich eventuell angefallenen Vertragsanpassungen gemäß §§ 10 f. dieses Vertrages gelten. Der AN hat ab Versand des Schreibens zwei Wochen Zeit zur Entscheidung. Lehnt er die Anfrage ab, ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei dem drittplatzierten AN anzufragen, der wiederum eine zweiwöchige Überlegungsfrist hat. Geht keine Antwort innerhalb der genannten Frist ein, so gilt dies jeweils als Ablehnung der Anfrage;
- 5) Will der Zweitplatzierte oder der Drittplatzierte die Leistungen übernehmen, so teilt er seine Bereitschaft schriftlich oder elektronisch dem AG mit. Der AG hat hierauf wiederum eine Woche Zeit, das Angebot des AN anzunehmen. Nach Annahme durch den AG hat der AN maximal 8 Wochen Zeit bis zur Leistungsaufnahme. Die Parteien können sich einvernehmlich auf eine kürzere Vorlaufzeit einigen.

§ 15 Versicherung

- 1) Der AN ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensereignis abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten:
 - a) Personenschäden: 3. Mio. Euro
 - b) Sachschäden: 250.000. Euro
 - c) Vermögensschäden: 50.000 Euro
 - d) Verlust bewachter Sachen: 45.000 Euro
 - e) Verlust von Schlüsseln: 500.000 Euro
 - f) Schäden gemäß BDSG: 250.000 Euro
- 2) Die Versicherungssummen müssen zumindest zweifach maximiert p.a. vorgehalten werden;
- 3) Der Versicherungsschutz ist unverzüglich nach Vertragsabschluss nachzuweisen;

- 4) Der Nachweis eines gültigen Versicherungsschutzes gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung für jedwede Vergütungszahlung;
- 5) Der AN hat jährlich bis Ende Januar und zusätzlich jederzeit auf begründetem Verlangen des AG unverzüglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen. Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn der Versicherungsschutz entfällt;
- 6) Die Parteien werden regelmäßig prüfen, ob der gewählte Versicherungsschutz ausreichend und wirtschaftlich ist und sich ggf. über Anpassungen verständigen.

§ 16 Haftung

- 1) Die Vertragsparteien haften hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- 2) Der AN haftet auch für alle Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden;
- 3) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen;
- 4) Soweit ein Vertragspartner von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, der im Innenverhältnis von der anderen Vertragspartei zu tragen ist, ist die jeweils andere Vertragspartei von dieser gegenüber dem Dritten unverzüglich freizustellen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

- 1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden;
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - für den AN, wenn der AG mit einem nicht unerheblichen Teil der monatlichen Nettoabrechnungssumme in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Verzug ist oder mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Nettoabrechnungssummen in Verzug ist, wenn der AN dem AG schriftlich eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt hat und für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Kündigung angedroht hat;

- für jede Vertragspartei, wenn die andere Vertragspartei gegen Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend oder wiederholt – trotz vorheriger schriftlicher, fruchtloser Abmahnung durch die kündigende Vertragspartei – verstoßen hat;
 - für den AG, wenn der AN die Ausführung der Leistung oder Teile davon an andere Unternehmen überträgt.
 - für den AG, wenn der AN gegen eine Verpflichtung aus einer in diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vergabeverfahren abgegebenen Verpflichtungserklärung verstößt und die Verpflichtungserklärung ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsieht;
 - für den AG, wenn ein Verstoß des AN gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird, und der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
 - für den AG, wenn sich der AN in Bezug auf die dem Vertrag zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
 - für den AG, wenn sich der AN in Bezug auf die einem vergleichbaren Vertrag des AG zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat; oder
 - für den AG, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des AG Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des AG unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- 3) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen;
 - 4) Wenn die Einrichtung nicht mehr durch den AG als (aktive) Einrichtung als KUE genutzt werden soll, kann der AG den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen (Sonderkündigungsrecht);
 - 5) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, endet der Vertrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen;
 - 6) Die Kündigung bedarf der Schriftform;

- 7) Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt;
- 8) Der AN wird darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Kündigung aus einem wichtigen Grund u.a. auch dazu führen kann, dass er bei zukünftigen Vergaben als nicht geeignet qualifiziert wird.

§ 18 Vertragsstrafe

- 1) Verstößt der AN schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen:

zum Datenschutz (§ 21) oder zur Geheimhaltung (§ 22)

so entsteht für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro;

- 2) Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes des AN gegen seine Verpflichtung, bei einer Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Personalschlüssels den AG im Rahmen der Meldung umgehend (spätestens 90 Minuten nach Schichtbeginn) über die Personalschlüsselunterschreitung zu informieren, beträgt die Vertragsstrafe jeweils pro Verstoß 100 Euro;
- 3) Die Beweislast für fehlendes Verschulden richtet sich nach dem Gesetz.
- 4) Der Anspruch des AG gegen den AN auf Ersatz eines ihm möglicherweise entstandenen Schadens bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt;
- 5) Eine fällig gewordene Vertragsstrafe und ein geltend gemachter Schadensersatzanspruch werden miteinander verrechnet, sofern die Vertragsstrafe und der Schadensersatzanspruch auf demselben Vorfall beruhen;
- 6) Der AG ist berechtigt, geschuldete Vertragsstrafen bei den jeweiligen Vergütungszahlungen in Abzug zu bringen. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, die Vertragsstrafen auch noch nachträglich innerhalb eines Jahres seit Entstehen geltend zu machen. Die Geltendmachung muss jedoch spätestens mit der letzten Zahlung unter diesem Vertrag erfolgen. Vertragsstrafen wegen Fristüberschreitungen richten sich nach 4.2 der Besonderen Vertragsbedingungen;
- 7) Die Summe aller Vertragsstrafen wird pro Vertragsjahr auf jeweils fünf von Hundert der jeweiligen Nettoabrechnungssumme des jeweiligen Vertragsjahres begrenzt. Falls der Vertrag nicht über eine vollendete Zahl an Vertragsjahren geschlossen wird, wird die Haftungshöchstgrenze für das letzte, nicht vollendete Jahr, entsprechend auf 5 vom Hundert der Nettoabrechnungssumme für diesen Zeitraum begrenzt.

§ 19 Beendigung des Vertrages

- 1) Am letzten Tag der Leistungserbringung übergibt der AN die ihm überlassenen Räumlichkeiten an den AG in besenreinem Zustand;
- 2) Etwaige vom AN eingebrachten Einbauten und vom AN mitgebrachte Ausstattung hat er aus der KUE zu entfernen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 20 Auskunftspflichten

- 1) Der AN ist verpflichtet, dem AG auf berechtigtes Verlangen die in Abs. 2 aufgeführten Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Ein Verlangen ist insbesondere dann berechtigt, wenn der AG plant, den Auftrag neu auszuschreiben und aufgrund der Neuausschreibung die Möglichkeit eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB besteht;
- 2) Liegt ein berechtigtes Verlangen im Sinne des Abs. 1 vor, hat der AN insbesondere folgende Daten und Informationen in Textform herauszugeben:
 - Auskunft über Anzahl der dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - anonymisierte Übersicht zu Alter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltsverpflichtungen, Schwerbehinderung, Bruttomonatsgehalt, sonstigen Gehaltsbestandteilen und Sonderzahlungen, betrieblicher Altersversorgung (Art und Höhe der Anwartschaft) sowie etwaigem Sonderkündigungsschutz hinsichtlich der dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - soweit vorhanden anonymisierter Musterarbeitsvertrag,
- 3) Auskunft über Tarifbindung sowie einzelvertragliche Bezugnahmen auf Tarifverträge hinsichtlich der dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- 4) Auskunft über Existenz eines Betriebsrats für die dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- 5) Auskunft über sonstige wesentliche Umstände, die das Vorliegen oder die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs beeinflussen können;
- 6) Der AG hat ein berechtigtes Verlangen schriftlich gegenüber dem AN geltend zu machen. Der AN muss ein berechtigtes Verlangen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Geltendmachung erfüllen.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der AN und der AG schließen einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. S8 Abs. 3 DSGVO. Dieser ist vom AN auf Verlangen des AG dem AG vor Auftragsvergabe vorzulegen;
- 2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aus Datenschutzgesetz NRW, dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten;
- 3) Die Vertragsparteien haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Die AN und die AG verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber der Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen;
- 4) Die Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Die Parteien haften für alle Schäden, die der jeweils anderen Partei aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen;
- 5) Der AN legt dem AG einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. S8 Abs. 3 DSGVO vor, dem der AG zustimmen muss;
- 6) Der AN wird jeden Mitarbeiter, der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt wird, auf die Vertraulichkeit hinweisen und auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG. Der AN ist verpflichtet, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Leistungserbringung einzusetzen, die zuvor eine entsprechende „Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte“ (**Anlage 5**) unterschrieben haben. Die unterzeichneten Erklärungen sind dem AG unverzüglich und jedenfalls vor Aufnahme der Leistung durch die einzelnen Personen auszuhändigen;

§ 22 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten;
- (2) Die Vertragsparteien werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen;

- (3) Die Vertraulichkeitspflicht hiernach besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Vertragspartei bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden;
- (4) Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, den AG als Referenz anzugeben;
- (5) Die Pressearbeit obliegt ausschließlich dem AG. Der AN ist nicht berechtigt, im Namen des AG Stellungnahmen abzugeben;
- (6) Weitere Einzelheiten regelt der separat durch jede im Rahmen der Auftragsabwicklung vom AN eingesetzte Person zu unterzeichnende „Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte“ (**Anlage 5** zum Vertrag).

§ 23 Kooperation und Meinungsverschiedenheiten

- 1) Die Umsetzung dieses Vertrages setzt eine enge Kooperation zwischen den Vertragsparteien voraus. Die Vertragsparteien sichern sich zu, ihre Leistungen so zu erbringen, dass die vertraglichen Ziele bestmöglich erbracht werden. Sie unterstützen die Zielerreichung auch durch wechselseitige umfassende Informationen, vorsorgliche Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse Dritter.
- 2) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, erforderliche zusätzliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.
- 3) Bei Meinungsverschiedenheiten werden die jeweils verantwortlichen Personen des AG und des AN gemeinsam versuchen, diese einvernehmlich zu lösen.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die zu erbringenden Leistungen ist die KUE Bonner Str. 58, 53842 Troisdorf sowie ggfs. weiterer Unterkünfte gemäß § 11 (2).

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 26 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 27 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 2) Anstelle der unwirksamen und/ oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 3) Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.

_____, den _____

_____, den _____

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Anlagen

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen |
| Anlage 2 | Besondere/ Ergänzende Vertragsbedingungen |
| Anlage 3 | Preisblatt |
| Anlage 4 | Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte |
| Anlage 5 | Besondere Bewerbungsbedingungen |